

*Lebensmittel*

82/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN  
SEKTION IX

GZ 31.901/46-IX/B/12/00

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, samt Vorblatt und Erläuterungen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsklubs (allgemeines Begutachtungsverfahren; Ende der Begutachtungsfrist: 1. September 2000).

4. August 2000  
Für die Bundesministerin  
BOBEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Sektion IX-Abteilung B/12, Auskunft: Frau Dr. Mahmood, DW: 4741  
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: (01) 711 00/0, Fax (01) 711 00/4201 DVR:0017001

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN  
31.901/46-IX/B/12/00

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Rindfleisch-Etikettierungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 29. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleisch-Etikettierungsgesetz), BGBl. I Nr. 80/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieses Bundesgesetzes lautet: „Bundesgesetz über die Durchführung des Abschnittes II des Titels II der Verordnung (EG) Nr. /2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (Rindfleisch-Etikettierungsgesetz)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung des Abschnittes II des Titels II der Verordnung (EG) Nr. /2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97

des Rates, Abl. Nr.

vom ..... S

(im folgenden Abschnitt II genannt) und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften der Kommission.“

3. In den §§ 2, 3, 4 und 6 werden die Worte „des Titels II“ durch die Worte „des Abschnittes II“ ersetzt.
4. In den §§ 2, 3, 4, 5 und 7 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Worte „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

## Artikel II

### Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25a werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Wenn aufgrund von Benachrichtigungen durch die Kommission des Europäischen Gemeinschaft der begründete Verdacht besteht, dass Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe einer bestimmten Herkunft oder einer bestimmten Beschaffenheit gesundheitsschädlich (§ 8 lit. a) sind, oder wenn und soweit dies zur Vollziehung einer zum Schutz gegen solche gesundheitsschädliche Waren getroffenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, so hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, wenn durch die gesundheitsschädliche Ware eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet werden könnte und daher Gemeingefährdung zu befürchten ist, durch Verordnung die zur Abwehr dieser Gefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Durch Verordnung gemäß Abs. 3 kann insbesondere

1. die Verständigung der Behörde über die vorhandenen Lagerbestände dieser Ware,
2. die Verständigung der Behörde, wann, von wem und in welcher Menge diese Ware bezogen und wann, an welche Betriebe und in welcher Menge diese Ware abgegeben worden ist, und
3. die Rückholung und schadlose Entsorgung dieser Ware

angeordnet werden.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 3 sind erforderlichenfalls auch durch Veröffentlichung im Rundfunk bekannt zu machen und treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.“

2. Dem § 35 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates seines Bundeslandes in Verwaltungsstrafsachen (§ 74) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.“

3. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind auch verpflichtet, dem Aufsichtsorgan auf Verlangen die Einsicht in Aufzeichnungen (Schrift- und Datenträger), die sich auf die diesem Bundesgesetz unterliegenden Angelegenheiten beziehen, zu gewähren; das Aufsichtsorgan kann davon Fotokopien anfertigen.“

4. Nach dem § 45 wird der folgende § 45a eingefügt:

„§ 45a. Wenn Waren aus Drittstaaten im Gemeinschaftsmarkt nur nach Maßgabe

1. des Ergebnisses einer zuvor von der Behörde zu veranlassenden Untersuchungen oder
2. einer Zulassung aufgrund einer zuvor von der Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Begutachtung

in Verkehr gebracht werden dürfen, so sind die Kosten der Untersuchung und Begutachtung im Falle der Z 1 vom Verfügungsberechtigten und im Falle der Z 2 vom Antragsteller zu bezahlen. § 45 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

5. Dem § 74 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG können rechtswirksam nur leitende Angestellte bestellt werden, denen maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht.“

6. Dem § 81 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../.... bestehende Beauftragungen gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 VStG von Personen, die den Voraussetzungen des § 74 Abs. 9 LMG nicht entsprechen, erloschen, soferne sie nicht vorher widerrufen werden, sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.“

## Vorblatt

*Problem:*

Artikel I

Die der freiwilligen Rindfleisch-Etikettierung zugrundeliegende EG-Verordnung wird durch eine neue EG-Verordnung ersetzt.

Artikel II

1. Das Lebensmittelrecht sieht nicht in ausreichendem Maße generelle Eingriffsmöglichkeiten für Fälle vor, bei denen auf andere Weise als durch Probenziehung und Untersuchung in Österreich - nämlich durch Feststellungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten - der Verdacht begründet wird, dass in größerem Maße in Österreich gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr sein könnten. Solche Eingriffsmöglichkeiten sind ein notwendiges Korrelat zur Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln im Binnenmarkt.
2. Derzeit gibt es kein Rechtsmittel in Fällen, in denen ein unabhängiger Verwaltungssenat ein Verwaltungsstrafeurkenntnis in rechtsirriger Weise aufhebt.
3. Mangels gesetzlicher Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen ist es den Aufsichtsorganen fallweise nicht möglich, die Informationen zu erhalten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Manche Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft setzen eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme voraus (Bio-Verordnung, Verordnung über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen).
4. Die Europäische Gemeinschaft macht fallweise die Freigabe oder die Zulassung von Waren für den Gemeinschaftsmarkt von deren vorhergehender Untersuchung durch die Behörde abhängig.

Die Untersuchung dieser Ware ist mit beträchtlichem Aufwand und Kosten verbunden. Diese Kosten können derzeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht dem Einführer der Ware bzw. dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens angelastet werden, obwohl sie in seinem wirtschaftlichen Interesse gelegen sind und durch seine Wirtschaftstätigkeit verursacht werden.

5. In der Praxis ist häufig festzustellen, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit an Mitarbeiter delegiert wird, denen kein wesentlicher Einfluss auf das Betriebsgeschehen zwecks Obsorge für die rechtskonforme Abwicklung des Betriebsgeschehens zukommt.

*Lösung:*

Artikel I

Das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz wird durch Bezugnahme auf die neue Verordnung (EG) der geänderten Rechtslage auf Gemeinschaftsebene angepasst.

Artikel II

1. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung - insbesondere in Entsprechung einschlägiger Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen eine durch gesundheitsschädliche Lebensmittel möglicherweise verursachte Gemeingefahr zu treffen.
2. Der Landeshauptmann erhält die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates in lebensmittelrechtlichen Verwaltungsstrafsachen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

3. Durch eine Ergänzung des Lebensmittelgesetzes soll die Möglichkeit zur Einsichtnahme rechtlich vorgesehen und abgesichert werden (Vorbild § 52 Abs. 8 Wein gesetz 1999).
4. Die Kosten solcher Untersuchungen sind von demjenigen zu tragen, der die Ware im Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt bzw. in Verkehr zu bringen beabsichtigt.
5. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf jene Personen konzentriert werden, die entsprechende innerbetriebliche Einflussmöglichkeiten haben, um ihrer Verantwortlichkeit für die rechtskonforme Abwicklung des Betriebsgeschehens auch tatsächlich entsprechen zu können.

*Alternativen:*

Artikel I

Im Gegensatz zur bisherigen bewährten Praxis müßte das System der freiwilligen Rindfleisch-Etikettierung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden.

Artikel II

keine.

Zu Punkt 4 ist anzumerken, dass die Kosten andernfalls weiterhin zulasten der öffentlichen Hand getragen werden würden. Das würde möglicherweise dazu führen, dass derartige Waren verstärkt über Österreich auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, da beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland diese Untersuchungen kostenpflichtig sind (§ 46 a Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz).

*Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:*  
keine.

*Finanzielle Auswirkungen:*

**Artikel I**

Durch die Umstellung auf die neue Rechtslage auf Gemeinschaftsebene ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

**Artikel II**

Insgesamt gesehen, ist mit keinen zusätzlichen Kosten für den Bund oder andere Gebietskörperschaften zu rechnen.

Die in § 38 LMG 1975 nunmehr vorgesehene Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Unternehmen sollte eher zu einer Einsparung führen, da die Aufsichtsorgane nicht - wie bisher - versuchen müssen, durch andere Nachforschungen zu den benötigten Informationen zu gelangen.

*EU-Konformität:*

gegeben.

*Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:*  
keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage, auf die sich das vorgesehene Bundesgesetz stützt, ist Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Artikel I

Das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 80/1998, sieht die Vollziehung des Titels II der dort genannten Verordnung (EG) durch die „Agrarmarkt Austria“ (AMA) vor. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Rindfleisch-Etikettierungssystem. Diese mit Zustimmung der Bundesländer getroffene Regelung hat sich sehr gut gewährt.

Die an die Stelle der genannten Verordnung (EG) tretende neue Verordnung (EG) sieht neben einem Gemeinschaftssystem zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch weiterhin auch ein freiwilliges Etikettierungssystem vor. Für letzteres soll die bewährte AMA-Lösung fortgeführt werden.

Die innerstaatliche Durchführung des Gemeinschaftssystems zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch wird in dem durch das Lebensmittelgesetz 1975 vorgegebenen Rahmen zu erfolgen haben. Diese Novelle berücksichtigt auch die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 eingetretene Zuständigkeitsänderung, derzufolge für Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig ist.

## Artikel II

### zu 1.

Das Lebensmittelrecht sieht nicht in ausreichendem Maße generelle Eingriffsmöglichkeiten für Fälle vor, bei denen auf andere Weise als durch Probenziehung und Untersuchung in Österreich - nämlich durch Feststellungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten - der Verdacht begründet wird, dass in größerem Maße in Österreich gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr sein könnten. Solche Eingriffsmöglichkeiten sind ein notwendiges Korrelat zur Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln im Binnenmarkt.

Wie die Erfahrung mit dem jüngsten Dioxin-Vorfall zeigt, werden entsprechende generelle Maßnahmen zuerst durch nationale Maßnahmen zu setzen sein, welche im Bedarfsfall in kurzer Zeit durch Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vereinheitlicht werden. Auch für die Umsetzung einschlägiger Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in die österreichische Rechtsordnung ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung notwendig.

### zu 2.

Derzeit gibt es kein Rechtsmittel in Fällen, in denen ein unabhängiger Verwaltungssenat in Verkennung der Rechtslage ein Verwaltungsstraferskenntnis aufhebt. Von den Ländern wurde der Umstand beklagt, dass sie keine Möglichkeit haben, dagegen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Einräumung einer derartigen Möglichkeit erscheint sachgerecht, da der Landeshauptmann (Lebensmittelaufsicht) über derartige Anlassfälle unmittelbar informiert ist.

Die Einräumung einer derartigen Möglichkeit ist auch zweckmäßig, da eine unabänderliche, inhaltlich rechtsirrige Entscheidung bei den Rechtsunterworfen zu gutgläubig rechtswidrigem Verhalten führen kann.

Da laut Auskunft des Bundesministeriums für Justiz das durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführte neue IXa. Hauptstück der StPO auch in lebensmittelrechtlichen Strafverfahren zur Anwendung vorgesehen ist, wird von der seinerzeit zur Diskussion gestellten Aufnahme einer Diversionsregelung im Lebensmittelgesetz Abstand genommen.

zu 3.

Mangels gesetzlicher Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen ist es den Aufsichtsorganen fallweise nicht möglich, die Informationen zu erhalten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Manche Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft setzen eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme voraus (Bio-Verordnung). Die vorgesehene Verpflichtung, die Einsichtnahme in Informationsträger zu ermöglichen, stellt keine Duldungsverpflichtung sondern eine Verpflichtung zum Handeln dar (z.B. Präsentation der einschlägigen EDV-Daten auf dem Bildschirm im Unternehmen). Dem Aufsichtsorgan steht es frei, sich aus den ihm präsentierten Informationen Aufzeichnungen oder Abschriften (Kopien) anzufertigen. Vorbild für die Bestimmung ist § 52 Abs. 8 Weingesetz.

zu 4.

Wie der Anlassfall (Einfuhr von Pistazien) - Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1997 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 343/30 vom 13. Dezember 1997 - zeigt, macht die Europäische Gemeinschaft fallweise die Freigabe von Waren für den Gemeinschaftsmarkt von deren vorhergehender Untersuchung abhängig. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch für Speisepilze (Problem deren radioaktiver Kontamination).

Die Untersuchung dieser Ware ist mit beträchtlichem Aufwand und Kosten verbunden. Diese Kosten können mangels gesetzlicher Grundlage nicht dem Einführer der Ware angelastet werden, obwohl die Untersuchung in seinem wirtschaftlichen Interesse gelegen ist.

Wenn ein Wirtschaftstreibender in Entsprechung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht eine Ware in einer Bundesanstalt untersuchen lässt (§ 43), so hat er die Kosten der Untersuchung zu bezahlen (§ 45). Billigerweise hat derjenige, der durch seine wirtschaftliche Tätigkeit eine durch unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht angeordnete Untersuchung zwecks Freigabe der Ware für den Gemeinschaftsmarkt bzw. Feststellung der Verkehrsfähigkeit dieser Ware verursacht, ebenfalls die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Diese Regelung ist auch im § 46 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Jänner 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten sieht ein Zulassungsverfahren vor. Im Artikel 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Behörde die Untersuchung und Begutachtung des neuartigen Lebensmittels veranlasst. Die Kosten dafür sind billigerweise vom Antragsteller zu tragen.

Ohne diese Ergänzung des Lebensmittelgesetzes hätte derjenige einen komparativen Kostenvorteil, der Waren über Österreich im Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

Maßnahmen der allgemeinen Überwachung im Sinne des V. Abschnittes des Lebensmittelgesetzes 1975 sind von der Kostentragungspflicht nicht erfasst.

zu 5.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf jene Personen konzentriert werden, die entsprechende innerbetriebliche Einflussmöglichkeiten haben, um ihrer Verantwortlichkeit für die rechtskonforme Abwicklung des Betriebsgeschehens auch tatsächlich entsprechen zu können.

zu 6.

Es wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um verwaltungsstrafrechtliche Beauftragungen der geänderten Rechtslage anzupassen.